

# **Entgeltordnung des Distance and Independent Studies Center (DISC) der TU Kaiserslautern vom 23. Juli 2013<sup>1</sup> in der Fassung der Änderungsordnung vom 26.05.2020<sup>2</sup>**

## **Präambel**

Für die Teilnahme an der wissenschaftlichen Weiterbildung (Weiterbildungsstudiengänge, -programme oder Einzelveranstaltungen) an der Technischen Universität Kaiserslautern wird gemäß § 35 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), ein privatrechtliches Entgelt erhoben, sofern keine Gebühren gemäß dem Besonderen Gebührenverzeichnis des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 27.11.2014 (S. 279ff) erhoben werden.

## **1. Weiterbildungsstudiengänge**

### **§ 1 Grundsatz**

1. Von den Studierenden der Weiterbildungsstudiengänge werden von der TU Kaiserslautern Entgelte erhoben, sofern keine Gebühren gemäß dem Besonderen Gebührenverzeichnis des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 27.11.2014 (S. 279ff) erhoben werden. Die Beiträge für das Studierendenwerk und die Studierendenschaft bleiben davon unberührt.
2. Bei der Berechnung des Entgelts ist sicherzustellen, dass der Aufwand der Hochschule (Kostendeckungsgebot) sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.
3. Die entgeltpflichtigen Tatbestände sowie die jeweilige Höhe des Entgelts sind im Entgeltverzeichnis des Distance and Independent Studies Center (DISC) der TU Kaiserslautern geregelt, welches durch die Präsidentin / den Präsidenten festgesetzt wird.

### **§ 2 Leistungen**

1. Mit dem Entgelt ist die Teilnahme am Lehrbetrieb des jeweiligen Studienganges einschließlich aller zugehörigen Prüfungen (außer Masterprüfung gemäß Nr. 3) abgegolten. Die Entgelte umfassen die Unterlagen und Materialien zum jeweiligen Fernstudienkurs, die Fernstudienbetreuung durch den/die Programmmanager/innen sowie die Präsenzveranstaltungen für die Fernstudierenden.
2. Mehraufwand wird gesondert berechnet; die Details hierzu sind im Entgeltverzeichnis geregelt.
3. Für die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit einschließlich Zweitgutachten und Prüfung ist ein Entgelt zu leisten, welches im Entgeltverzeichnis festgelegt ist.

### **§ 3 Entgeltschuldner, Entgeltgläubiger**

1. Entgeltschuldner ist, wer zum Studium zugelassen wurde und den von der TU Kaiserslautern angebotenen Studienplatz annimmt.

2. Entgeltgläubiger ist die Technische Universität Kaiserslautern, vertreten durch das Distance and Independent Studies Center. Die TU Kaiserslautern fordert durch Rechnung gemäß § 4 dieser Ordnung die Entgelte bei den Studierenden an.

#### **§ 4 Erhebung des Entgelts**

1. In der Rechnung wird insbesondere festgesetzt:
  - der geschuldete Entgeltbetrag,
  - der Zeitpunkt, bis zu welchem das Entgelt entrichtet sein muss, und
  - das Konto, auf welches das Entgelt zu überweisen ist.
2. Die Entgeltzahlungen werden für die Teilnahme an jedem Semester der Regelstudienzeit erhoben. Ab dem dritten Semester über die Regelstudienzeit hinaus wird ein reduziertes Entgelt in Höhe von 30 Prozent des Semesterentgelts festgesetzt, unbeschadet des Entgelts für die Masterarbeit (§ 2 Abs. 3).
3. Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang des DISC eingeschrieben waren, erhalten ein zusätzliches Semester ohne Entgeltzahlung im Anschluss an die Regelstudienzeit.

### **2. Weiterbildungsprogramme und Einzelveranstaltungen**

#### **§ 5 Grundsatz**

1. Von Personen, die an nicht studiengangsbezogenen Weiterbildungsprogrammen („Zertifikate“) oder Einzelveranstaltungen der Weiterbildung teilnehmen, werden Entgelte erhoben, sofern keine Gebühren gemäß dem Besonderen Gebührenverzeichnis des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 27.11.2014 (S. 279ff) erhoben werden.
2. Die Erhebung des Entgelts erfolgt per Rechnung nach den Regelungen der §§ 3 und 4.

### **3. Fälligkeiten**

#### **§ 6 Fälligkeiten**

Damit eine ordnungsgemäße Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen bzw. die fristgerechte Immatrikulation an der TU Kaiserslautern erfolgen können sind

1. Entgelte nach § 1 zum im Rechnungsschreiben genannten Termin,
2. Entgelte nach § 5 vor Veranstaltungsbeginn

zu entrichten.

## **4. Stundung und Rückerstattung**

### **§ 7 Stundung und Rückerstattung**

1. Auf Antrag können die in dieser Ordnung aufgeführten Entgelte in begründeten Ausnahmefällen und nach Maßgabe der finanziellen Situation ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
2. Gezahlte Entgelte können gegebenenfalls zum Teil zurückgezahlt werden. Dies kann beispielsweise in Betracht kommen bei Re-Immatrikulationen, bei Urlaubssemestern die nach Studienbeginn beantragt und genehmigt werden, bei Exmatrikulation nach Zusendung des Materials oder in besonderen Härtefällen (z.B. Krankheit). Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Entgelte zurückgezahlt werden, wird in einer Einzelfallentscheidung getroffen.
3. Der Fernstudierende hat keinen Anspruch auf eine Stundung oder eine Rückerstattung des Entgeltes.

## **5. Inkrafttreten**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

---

<sup>1</sup> Änderung der Entgeltordnung des DISC vom 23. Juli 2013 (StAnz. Nr. 29, S. 1422), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung des DISC vom 08. Oktober 2015 (Verkündungsblatt v. 23.10.2015, Nr. 6, S. 3)

<sup>2</sup> Änderung der Entgeltordnung des DISC vom 26.05.2020, Senatsbeschluss vom 13.05.2020 (Verkündungsblatt v. 10.06.2020, Nr. 3, S. 21)